

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma SANITÄR-HEINZE

1. Allgemeines

Nachstehende Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge, Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen, telefonische oder mündliche Abmachungen, sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Einkaufsbestimmungen des Käufers werden ohne Rücksicht auf die dort enthaltenen Klauseln nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch uns bestätigt ist. Alle übrigen nachstehend angeführten Bedingungen behalten ihre Gültigkeit, dies gilt auch, wenn einzelne der nachstehenden Klauseln/Formulierungen gesetzlich/rechtlich unzulässig sein sollten.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend.

3. Aufträge

Telefonisch erteilte Aufträge nehmen wir nur auf Gefahr des Auftraggebers an. Kunden-Bestellungen werden mit Zugang unserer Auftragsbestätigung oder des Lieferscheins verbindlich. Mündliche Abreden, Zusicherungen usw. einschließlich derjenigen unserer Vertreter und sonstigen Betriebsangehörigen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Beanstandungen von Bestätigungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 (acht) Tagen schriftlich geltend zu machen. Bestätigte Preise/Preisnachlässe gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn wir sie schriftlich als Festpreise zusagen; sonst kommen die am Tag der Lieferung nach unserer Preisliste gültigen Preise zur Berechnung. Offensichtliche Fehler binden uns nicht.

4. Lieferung/Leistung

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Vorab- und Teillieferungen sind uns gestattet; wir sind berechtigt, schon diese in Rechnungen zu stellen. Erfüllungsort/Leistungsort ist der Versandort, auch bei Lieferung „frei Bestimmungsort“ oder „frei Haus“. Vereinbarte Zulieferung setzt voraus, dass die Anfuhrstraße mit schwerem Lastzug befahrbar ist. Das Abladen gehört nicht zu unserem Leistungsumfang. Der Käufer hat für die Übernahme und Sicherstellung der Waren am Lieferort zu sorgen; kommt der Käufer dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind wir berechtigt, die angelieferte Ware dort abzuladen. Wir haften dabei nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung unsererseits. Der Käufer hat die Ware getrennt von Waren anderer Lieferanten zu lagern und als unsere Ware kenntlich zu machen. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Lieferung unserer Vorlieferanten. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die Erfüllung der vom Käufer bis dahin zu erbringenden Vertragspflichten voraus. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, bzw. ab dem Tag einer nach Auftragsannahme durch unser Verkaufspersonal gemachten Zusage einer Lieferfrist, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und verstehen sich ab Versandort. Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie zum Liefertermin nach Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich abgerufen wird; in diesem Falle sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten unseres Kunden zu lagern. Arbeitskämpfe oder unvorhergesehene Ereignisse, wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Im Falle des Leistungsverzugs aufgrund von Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen.

5. Versandkosten

Bei Zustellung durch Bahn, Post oder sonstigen Frachtführer, bzw. Besorgung durch Spediteur trägt der Käufer die Versandkosten ab Erfüllungsort für die Lieferung, ausgenommen besondere Vereinbarungen. Sofern bei Streckengeschäften – Direktbelieferung des Käufers durch unsere Vorlieferanten – Versandkosten anfallen, sind diese vom Käufer zu tragen. Vorracht – Versandkosten, welche uns vom Vorlieferanten berechnet werden – ist in Einzelfällen, abweichend von vorstehenden Ausführungen, nach besonderer Vereinbarung vom Käufer zu tragen; insbesondere gilt dies bei Lieferung nicht lagermäßig geführter Ware oder bei vom Käufer gewünschter Expresslieferung. Ist Lieferung „frei Bestimmungsort“ oder „frei Empfangsstation“ vereinbart, so sind unabhängig davon Frachtnebenkosten, wie z. B. „Rollgeld“, vom Käufer zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer „Selbstabholer“ ist, wlr jedoch aus frachtund/ oder verpackungstechnischen Gründen (Sammelladungsverkehr) über Spedition ausliefern.

6. Transportschäden

Transportschäden durch höhere Gewalt oder durch andere von der Haftpflicht des Frachtführers ausgeschlossene Risiken trägt der Käufer. Reklamationen wegen offensichtlicher Beschädigung oder Fehlmengen bei der Lieferung können nur anerkannt werden, wenn vom Käufer sofort bei Lieferung ein entsprechender Vermerk auf dem Lieferschein oder Frachtbrief angebracht (ggf. bahnamtliche Tatbestandsaufnahme) und dieser vom Auslieferer unterschrieben bestätigt wird. Übernimmt der Käufer/Empfänger eine auf dem Frachtweg offensichtlich beschädigte, eine durch Verlust geminderte oder verspätet angekommene Sendung, so ist er in den Frachtvertrag eingetreten und hat seine Ansprüche gegenüber dem Frachtführer oder Spediteur selbst geltend zu machen. Werden wir wegen ordnungsgemäß bescheinigter Transportschäden vom Käufer in Anspruch genommen, so ist uns dies sofort, spätestens jedoch innerhalb 8 (acht) Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Ansprüche an Dritte aus den Schäden sind auf Verlangen an uns abzutreten.

7. Mängelrüge und Gewährleistung

Der Käufer, der nicht Verbraucher laut italienischem Konsumentenkodex ist, ist verpflichtet alle

erkennbaren und offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 8 (acht) Werktagen nach Entdeckung, in jedem Falle aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Bei Verbrauchern beträgt die Frist 60 (sechzig) Tage ab Entdeckung des Mangels. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Uns ist die Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter festzustellen. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf, bei Verlust des Gewährleistungsanspruches, an dem bemängelten Stück nichts geändert werden. Wir bieten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des italienischen ZGB sind als Zusicherungen ausdrücklich zu kennzeichnen. Ware, die als mindere Qualität verkauft ist, unterliegt soweit nicht der Mängelrüge. Für produktions- und materialbedingte Abweichungen in der Farbnuancen kann keine Gewähr geleistet werden. Eine Bezugnahme auf DIN Normen oder O-Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung durch uns, es sei denn, dass eine Zusicherung ausdrücklich vereinbart wurde. Die Gewährleistung geht nach unserer Wahl auf Instandsetzung oder Ersatz der beanstandeten Ware. Ersetzte Teile und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserem gesetzlichen Vertreter oder unserem Erfüllungsgehilfen. Die Gewährleistungspflicht verjährt bei einem Kunden, der nicht Verbraucher ist, innerhalb 1 (ein) Jahres, bei Verbrauchern innerhalb von 2 (zwei) Jahren ab Übergabe.

8. Produkthaftung und Schadenersatzhaftung

Für von uns zu vertretende Schäden im Rahmen der Produkthaftung, sowie für von uns verschuldete Schäden haften wir im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Wir haften nicht für die Richtigkeit von Angaben über Handhabung, Bedienung oder Betrieb, soweit solche in Prospekten, technischen Beschreibungen oder sonstigen Anleitungen enthalten sind; diese fallen in den Verantwortungsbereich des Herstellers bzw. Importeurs. Uns treffen auch keine weiteren Aufklärungspflichten, insbesondere nicht für Lagerung, Wartung, Einbau oder sonstige Handhabung. Eine Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden versteht sich ausgeschlossen.

9. Rücksendung gelieferter Ware

Rücknahme gelieferter mangelfreier Ware erfolgt nur in Sonderfällen und nach unserem ausdrücklichen vorherigen Einverständnis. Die Rücksendung erfolgt für uns frachtfrei und auf Gefahr und Kosten des Käufers. Die Gutschrift für in tadellosem Zustand erhaltene Retourware bemisst sich nach der Rechnungshöhe abzüglich der uns entstandenen Unkosten, mindestens jedoch eines Anteiles von 10% (zehn Prozent). Bei Rücksendungen an das Werk hat der Käufer auch die hierdurch entstandenen Kosten und die Gefahr zu tragen. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden besonders beschaffter Waren ist ohne eine entsprechende rechtliche Verpflichtung ausgeschlossen.

10. Zahlung

Unsere Rechnung sind sofort zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Soweit Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel und Schecks in Zahlung zu nehmen. Wechsel nehmen wir nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit herein. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, Forderungsabtretungen erst nach Zahlung gutgeschrieben. Die Forderung und ihre Fälligkeit bleiben bis dahin unberührt. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Einziehungs- und Diskontkosten sowie die Wechselsteuer trägt der Käufer. Diese Kosten sind an uns nach separater Berechnung und Fristsetzungen zu bezahlen. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Ein Zurückbehaltungsrecht unseres Kunden ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese fällig und von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Zahlungsverzug

Konsumenten schulden ab Verzug zum geschuldeten Betrag die gesetzlichen Zinsen, Nichtkonsumenten ab Verzug Zinsen in Höhe des durch die EZB halbjährlich festgelegten Bankzinsfußes zuzüglich 7% (sieben Prozent) Verzugszinsen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Bei Verzug des Kunden sind wir berechtigt, die sofortige Zahlung der gesamten aushaftenden Forderung auch die gestundeten (z. B. Wechsel) zu verlangen. Dieses Recht steht uns auch dann zu, wenn uns nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Zahlungsfähigkeit oder die wirtschaftliche Lage des Kunden bekannt werden. Wir sind dann berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und Sicherheiten zu fordern. Außerdem sind wir berechtigt, geleistete Vorauszahlungen des Kunden mit Forderungen, bei denen er sich in Verzug befindet, zu verrechnen, oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder unseren Eigentumsvorbehalt, gelten zu machen. Sämtliche anfallende Mahn- und Inkassospesen, sowie Rechtsanwalts- und Gerichtskosten sind vom Käufer zu ersetzen.

12 Eigentumsvorbehalt

12.1 Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach den Bestimmungen des italienischen ZGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer

Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

12.2 Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller/Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z. Z. der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

12.3 Der Besteller/Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß der Absätze 4 und 5 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

12.4 Die Forderungen des Bestellers/Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach der Verarbeitung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

12.5 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller/Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

12.6 Der Besteller/Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unseren jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Er ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung an uns seinem Abnehmer bekanntzugeben.

12.7 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Verlangen der Bestellers/Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

12.8 Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Besteller/Käufer unverzüglich benachrichtigen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden ist der Sitz unserer Firma in Auer. Gerichtsstand ist – auch für Wechsel- und Scheckklage – beim Landesgericht Bozen sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

14. Datenschutz

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass wir Ihre Daten – soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen des Datenschutzgesetzes zulässig – EDV - mäßig speichern und verarbeiten.

Datum, Unterschrift, Firmenstempel des Käufers

Im Sinne der Bestimmungen des Art. 1341 und ff ZGB nimmt der Käufer ausdrücklich folgende Klauseln an: 6, 7, 8 und 13

Datum, Unterschrift, Firmenstempel des Käufers